

Fachprüfungsordnung

für den ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

vom 12. Juni 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Durchführung von Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Seminararbeiten
- § 16 Praxisprojekt (Betriebliche Anwendungen)
- § 17 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 18 Umfang der Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 22 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnis, Gesamtnote
- § 24 Zusatzmodule

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1 Katalog der Module und Zuordnung der Credits

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem dualen Studiengang Betriebswirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits, davon Pflichtmodule gemäß Anlage 1 im Umfang von 148 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Credits und die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Credits.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 1 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan, und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben (zum Beispiel die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die oder den Vorsitzenden des Koordinations- und Evaluierungsausschusses (§ 4 Kooperationsvertrag) übertragen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Ergänzend zu § 7 Absatz 5 RPO achtet der Prüfungsausschuss darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Bachelorarbeit regelt Teil 3 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Seminararbeit (§ 15), eines Praxisprojekts (Betriebliche Anwendungen) (§ 16) oder eines Portfolios (§ 17) durchgeführt werden.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des sechsten und siebten Fachsemesters sind.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit (§ 10), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 11) oder einer mündlichen Prüfung (§ 12) wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 13) oder eines Portfolios (§ 17) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach § 14 Absatz 4 RPO erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen,

kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Seminararbeit (§ 15) oder eines Praxisprojekts (§ 16) kann jederzeit beantragt werden.

(4) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:

a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 10), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 11) oder mündlichen Prüfung (§ 12) endet diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

a. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 13), einer Projektarbeit (§ 14), einer Seminararbeit (§ 15), eines Praxisprojekts (§ 16) oder eines Portfolios (§ 17) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

(5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bereits 50 Credits gemäß Anlage 1 erworben worden sein.

§ 9

Durchführung von Modulprüfungen

Der Prüfungstermin von Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 10), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 11) oder mündlichen Prüfung (§ 12) wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

§ 10

Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt zwischen 60 und 300 Minuten.

§ 11

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

§ 12

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten.

§ 13 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, die im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls erstellt werden. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO sind Projektarbeiten im Rahmen des Moduls „Betriebliche Anwendungen“ wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von in der Regel fünf bis 15 Seiten Umfang. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.

(2) Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Eine Projektarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Projektarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.

(4) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 15 Seminararbeiten

(1) Seminararbeiten im Rahmen der Wahlpflichtmodule sind wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von in der Regel fünf bis 15 Seiten Umfang. Der Fachvortrag, durch den die Seminararbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.

(2) Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Eine Seminararbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine Seminararbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.

(4) Die Bearbeitungszeit einer Seminararbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 16

Praxisprojekt (Betriebliche Anwendungen)

(1) Praxisprojekte sind im Rahmen des Moduls „Betriebliche Anwendungen“ wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von in der Regel fünf bis 15 Seiten Umfang. Der Fachvortrag, durch den das Praxisprojekt generell ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten.

(2) Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Praxisprojekt kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für ein Praxisprojekt vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.

(4) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts kann höchstens drei Monate betragen.

§ 17

Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Entwürfe, Berechnungen, Analysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente

erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

Teil 3 Das Studium

§ 18 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 30 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens neun Wochen. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 120 Credits erworben hat.

(2) In Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO gilt bei der Antragstellung, dass Betreuende und Prüfende im Antrag vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

§ 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro Meschede

bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Abgabe an der VWA erfolgt ist.

(3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Personen, die die Bachelorarbeit bewerten, dass die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten ist, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben des Standorts Meschede sein.

(4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 21 Kolloquium

Abweichend von § 31 Absatz 1 RPO wird die Bachelorarbeit nicht durch ein Kolloquium ergänzt.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

§ 22 Ergebnis der Bachelorprüfung

Die Abschlussprüfung im ausbildungsbegleitenden Studiengang „Betriebswirtschaft“ ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) 148 Credits in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1,
- b) 20 Credits in den Wahlpflichtmodulen und
- c) zwölf Credits in der Bachelorarbeit.

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Abweichend zu § 33 Absatz 2 RPO wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden als Notengewichte die Credits der Module zugrunde gelegt. Ausnahme sind die Module Praxis F.1 bis F.4, welche mit einem Gewicht von jeweils 0,5 in die Gesamtnote eingehen.

(3) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

§ 24 Zusatzmodule

Wurde mindestens ein Prüfungsversuch in einem Zusatzmodul unternommen, kann dieses Modul nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/2019 im ersten Fachsemester im ausbildungsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben sind.

(3) Für die Studierenden des dualen Studiengangs Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 27. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 04.07.2013) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Sommersemester 2020, |
| b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Wintersemester 2020/2021, |
| c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Sommersemester 2021, |
| d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Wintersemester 2021/2022, |
| e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Sommersemester 2022 und |
| f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Wintersemester 2022/2023. |

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2013 muss bis zum 29. Februar 2024 abgeschlossen sein.

(4) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates

des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juni 2018 erlassen.

Iserlohn, den 12. Juni 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1

Katalog der Module und Zuordnung der Credits

In den nachfolgend genannten Prüfungsfächern ist je eine Modulprüfung abzulegen. Das Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung in der Regel abgelegt werden soll, und die zugehörigen Credits sind vermerkt.

| Fach | | Modulprüfung | Credits | Semester |
|------------------|-------------|--|------------|-----------|
| | | <i>Pflichtmodule</i> | | |
| BWL | A.1 | Betriebliche Funktionen | 8 | 2. |
| | A.2 | Internes Rechnungswesen und Controlling | 7 | 3. |
| | A.3 | Externes Rechnungswesen und Steuern | 8 | 5. |
| | A.4 | Investition und Finanzierung | 6 | 4. |
| | A.5 | Management | 9 | 4. |
| | A.6 | Organisation und Unternehmensführung | 5 | 5. |
| | | | | |
| VWL | B.1 | Volkswirtschaftstheorie | 5 | 2. |
| | B.2 | Volkswirtschaftspolitik | 5 | 4. |
| | | | | |
| Recht | C | Recht | 10 | 5. |
| | | | | |
| Sonstiges | D.1 | Methodenlehre | 12 | 2. |
| | D.2 | Fremdsprachen | 6 | 2. |
| | E. | Individuelle Führungskompetenzen | 7 | 5. |
| | | | | |
| Praxis | F. 1 | Betriebliche Anwendungen I | 15 | 1. |
| | F. 2 | Betriebliche Anwendungen II | 15 | 2. |
| | F. 3 | Betriebliche Anwendungen III | 15 | 3. |
| | F. 4 | Projektarbeit | 15 | 5. |
| | | | | |
| | | <i>Wahlpflichtmodule</i> | | |
| Seminar | G. 1 | Seminararbeit I | 10 | |
| | G. 2 | Seminararbeit II | 10 | |
| | | | | |
| Abschluss | BA | Bachelorarbeit | 12 | |
| | | | | |
| | | Gesamtsumme der Credits | 180 | |
| | | | | |